

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. Juli 1918.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und des Ministeriums des Innern: die Strafregister und die Mitteilung der Strafurteile betreffend; des Ministeriums des Innern: die Versorgungsregelung mit Fleisch, hier den Verkehr mit zahmen Kaninchen (Stallhasen) betreffend.

### Verordnung.

(Vom 27. Juli 1918.)

Die Strafregister und die Mitteilung der Strafurteile betreffend.

Die Verordnung, die Strafregister und die Mitteilung der Strafurteile betreffend, (Badische Strafregisterordnung) vom 28. November 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 481, wird auf 1. August 1918 aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. Juli 1918.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses,  
der Justiz und des Auswärtigen:

Düringer.

Ruppert.

Großherzogliches Ministerium  
des Innern:

In Vertretung  
Weingärtner.

Kohlhepp.

### Verordnung.

(Vom 25. Juli 1918.)

Die Versorgungsregelung mit Fleisch, hier den Verkehr mit zahmen Kaninchen (Stallhasen) betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird in Ergänzung unserer Verordnung vom 15. März

Gesetz- und Verordnungsblatt 1918.

43

1916, Versorgungsregelung mit Fleisch betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 59),  
verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Versand und die sonstige Verbringung von lebenden oder geschlachteten zahmen Kaninchen (Stallhasen) und aus Kaninchenfleisch hergestellten Würsten, Konserven oder sonstigen Fleischwaren nach außerbadischen Orten bedürfen der Genehmigung der Fleischversorgungsstelle. Für die genehmigten Sendungen werden Versandscheine ausgestellt.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000  $\mathcal{M}$  oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

S. H.

Dr. Schneider.

Dr. Schühly.